

Zweckverband "WASSERVERSORGUNG DREI HARDEN"

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Wasserabgabensatzung Seite 1

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig - Holstein in der Fassung vom 17.03.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - des Zweckverbandes "Wasserversorgung DREI HARDEN" vom 01. Januar 1988 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 07.01.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 01.01.1988 (Wasserversorgungssatzung). Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a.) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeiträge),
- b.) Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c.) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse.

Anschlussbeitrag § 2 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Anschlussbeitrag als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der Grundstücksfläche berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vornhundertersatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

| | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 105 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |

- (2) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
- (3) Als Geschosszahl nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist dies nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Wasserversorgungsanlage erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
 - 1.) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - 2.) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - 3.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 4.) bei landwirtschaftlichen Gehöften und Nebenerwerbsstellen, die Teilfläche des Gesamtgrundstücks, die in einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten für die Nutzung zu Wohn- oder Gewerbebezwecken geeignet ist;
 - 5.) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht;
 - a.) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m
 - b.) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist.

Wasserabgabensatzung Seite 2

- 6.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz o. ä. oder als Friedhof festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird die Grundstücksgröße eines durchschnittlichen Wohngebäudes (750 m²) als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- (5) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche 1,00 EUR (netto).

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, (frühestens jedoch mit dessen Genehmigung).
(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuem Anschluss wird.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Bei Grundstücken in Neubaugebieten, für die ein Anschlussbeitrag nach der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinden allein deswegen nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke nicht angeschlossen waren, wird ein Anschlussbeitrag nach den bis zum Inkrafttreten dieser Abgabensatzung in den Mitgliedsgemeinden gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.
(2) Bei Grundstücken an vorhandenen Transportleitungen wird ein Wasserversorgungsbeitrag nach § 4 der Wasserabgabensatzung erhoben.
(3) Die Beitragspflicht entsteht im Falle der Abs. 1 und 2 mit der Herstellung des Hausanschlusses.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist oder dinglich Berechtigter. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle der Eintragung eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht.

§ 8 Vorauszahlungen

Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Herstellung der Wasserversorgungsanlage oder bei Erhebung von Teilbeträgen mit der Herstellung des Teils der Wasserversorgungsanlage begonnen wird.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag bzw. die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Wasserbenutzungsgebühr § 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten oder vorgesehenen Wasserzählers bemessen. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Grundgebühr ist 1 m³ Wasser.
(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
(3) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des ``§24 – Berechnungsfehler –`` der Wasserversorgungssatzung ermittelt.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Für die Vorhaltung eines Anschlusses wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, die nach der vorhandenen oder vorgesehenen Zählergröße geschaffen ist (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer § 20):

| | | |
|----------------------|-----------------------------|-------------------|
| Bis 5 cbm-Zähler | Qn 2,5/Q ₃ 4 | 3,10 EUR (netto) |
| Bis 10 cbm-Zähler | Qn 6,0/Q ₃ 10 | 5,20 EUR (netto) |
| Bis 20 cbm-Zähler | Qn 10,0/Q ₃ 16 | 10,30 EUR (netto) |
| Verbundzähler DN 50 | Qn 15,0/Q ₃ 25 | 25,60 EUR (netto) |
| Verbundzähler DN 80 | Qn 40,0/Q ₃ 63 | 30,70 EUR (netto) |
| Verbundzähler DN 100 | Qn 60,0/Q ₃ 100 | 40,90 EUR (netto) |
| Verbundzähler DN 150 | Qn 150,0/Q ₃ 160 | 51,20 EUR (netto) |

- (2) Verbrauchsgebühr (Wassergebühr):

Für jeden vollen cbm Wasser wird EUR 0,68 € (netto) berechnet.

Wasserabgabensatzung Seite 3

(3) Weideanschlüsse

- a. Abnehmer, die Anschlüsse auf den Weiden zur Versorgung des Weideviehs betreiben, zahlen für jeden an dem Wasserzähler nach Weideabtrieb bzw. nach dem Ausbau des Weidezählers abgelesenen cbm den angegebenen Wasserpreis in Ziffer 2.
- b. Für den Einbau ab 01.04. j.J. und den Ausbau vom 31.10. j.J. des Weidezählers, wird ein Pauschalbetrag von 35,80 EUR erhoben.

Ein- und Ausbau außerhalb der obengenannten Zeiten sowie Frostschäden werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) Standrohrzähler

- a. Für Standrohrzähler wird eine Leihgebühr von 1,50 EUR pro Tag erhoben.
- b. Die verbrauchte Wassermenge wird mit 0,80 EUR pro cbm berechnet.

(5) Badeanstalten entfallen.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 11 Abs. 4 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig ist außerdem der Nießbraucher; mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftete er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in anderen Fällen mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den anderen Fällen mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 11 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflichtig berechnet.

§ 14 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen sind vom Zweckverband nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraumes festzusetzen.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres bzw. Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die über einen vergleichbaren Anschluss im gleichen vorausgegangenen Erhebungszeitraum entnommen worden ist.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden entweder selbständig oder zusammen mit der 1. Abschlagszahlung des folgenden Jahres bzw. Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Grundstücksanschlusskosten § 16 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Zweckverband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 7 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 17 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

Gemeinsame Vorschriften § 18 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und indem erforderlichen Umfang zu helfen.

Wasserabgabensatzung Seite 4

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Abgabensatzung festgelegten Beiträgen und Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 und 2 KAG.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wasserabgabensatzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Niebüll, den 07.01.1988

Verbandsvorsteher

Stand: 01.01.2008